

**Wassergebühren: Mitteilung der Voraussetzungen für die Anwendung von Gebühreennachlässen auf den Einheitspreis – Sektor Landwirtschaft**  
**Art. 5 des Beschlusses der Landesregierung vom 13. Dezember 2022, Nr. 938**

An die  
Autonome Provinz Bozen – Südtirol  
Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz  
**Amt für nachhaltige Gewässernutzung**  
Mendelstraße 33  
39100 Bozen (BZ)  
Tel. 0471 41 47 70

PEC: [wasser.acqua@pec.prov.bz.it](mailto:wasser.acqua@pec.prov.bz.it)

E-mail: [wasser.acqua@provinz.bz.it](mailto:wasser.acqua@provinz.bz.it)

**Konzessionsinhabende Person**

Familienname  Vorname   
geboren am  in   
wohnhaft in  PLZ   
Straße  Nr.   
evtl. Hofname   
Telefon  E-Mail   
Steuernummer 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Für Gesellschaften und andere öffentliche oder private Körperschaften**

in der Eigenschaft als:  Präsident/in  ges. Vertreter/in  Bevollmächtigte/r  
der Gesellschaft/  
Körperschaft   
mit Sitz in  PLZ   
Straße  Nr.   
Telefon  E-Mail   
St. Nr. der Gesellschaft/  
Körperschaft 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

  
MwSt. Nr. 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Es wird ersucht jedes einzelne Gesuch mit einem separaten Email zu versenden

**Kodex der Anlage (zum Beispiel 001B0001):**

Siehe z. B. Zahlungsaufforderung Wassergebühr, Maßnahme Übertragung

				<b>B</b>				
--	--	--	--	----------	--	--	--	--

Die konzessionsinhabende Person erklärt (laut [Art. 5 Abs. 3 und 5 des BLR Nr. 938/2022](#)):

**a) Führungsform der Anlage (Buchstabe a)):**

- Die Anlage ist **konsortial** oder mit anderer Rechtsform **gemeinschaftlich** geführt.  
Die Anlage **ist nicht** über (auch solidarisch) an Einzelbetriebe vergebene Konzessionen versorgt.

Rechtsform\*:

\* Rechtsform ist ein **Pflichtfeld**, wenn die Anlage konsortial oder mit anderer Rechtsform gemeinschaftlich geführt ist.

**b) Bewässerte Fläche: Kulturart und Art der Bewässerung (Abs. 3 und 5 Buchstabe b)):**

i. **Wiesen- oder Ackerbaufutterfläche in % <sup>2)</sup>:**  %\*

Bestehende Nutzung von wassersparenden Techniken oder  
Verwendung von Sensoren zur Messung der Bodenfeuchte auf einem  %  
**Flächenanteil** der Wiesen- oder Ackerbaufläche<sup>1)</sup> von:

ii. **Nicht Wiesen- oder Ackerbaufutterfläche (Obst-, Wein- oder Gemüseanbau) in %:**  %\*

Bestehender Einsatz von wassersparenden Techniken wie zum Beispiel  
Topfberegnung/Microjet oder ähnliche oder Verwendung von Sensoren  %  
zur Messung der Bodenfeuchte auf einem **Flächenanteil**<sup>1)</sup> von:

\* **Die Summe** der Flächen i.+ii. muss **100%** ergeben

**c) Bestehende Verfügbarkeit von Speicherbecken:**

- Die Anlage verfügt nicht über Speicher **oder**  
die Speicher haben ein Fassungsvermögen von insgesamt weniger als **40 m<sup>3</sup> oder**  
die Anlage verfügt über ein nutzbares spezifisches Speichervolumen von weniger als **20 m<sup>3</sup>/ha**
- Die Anlage verfügt über ein nutzbares spezifisches Speichervolumen von **20 bis 200 m<sup>3</sup>/ha**  
und der Speicher misst über **40 m<sup>3</sup>**
- Die Anlage verfügt über ein nutzbares spezifisches Speichervolumen von über **200 m<sup>3</sup>/ha** und  
der Speicher misst über **40 m<sup>3</sup>**

**d) Nur für Einzelbetriebe, nicht konsortiale Zusammenschlüsse etc., ausschließlich für „Anlagen, die über auch solidarisch an Einzelbetriebe vergebene Konzessionen versorgt werden“:**

- Die Anlage ist über (auch solidarisch) an Einzelbetriebe vergebene Konzessionen versorgt.  
Die Anlage **ist nicht** konsortial oder mit anderer Rechtsform gemeinschaftlich geführt.
- Die Wasserkonzession sieht die Bewässerung von Flächen mindestens eines landwirtschaftlichen Betriebes vor, der zertifizierte biologische Anbaumethoden anwendet.
- Die Wasserkonzession sieht die Bewässerung von Flächen landwirtschaftlicher Betriebe vor, von denen mindestens einer vorwiegend Wiesen- oder Ackerbaufutterflächen bewirtschaftet und mindestens **75 Erschwernispunkte** gemäß aktuellem „LAFIS Bogen“ laut [Artikel 13 des DLH Nr. 22/2007](#) aufweist.

Die konzessionsinhabende Person ist verpflichtet dem Amt für nachhaltige Gewässernutzung eventuelle Änderungen, die sich auf die Anwendung der Gebührennachlässe auswirken, rechtzeitig in dieser Form mitzuteilen.

### Mitteilung gemäß Datenschutz

Ich erkläre, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen zu haben, die auf folgender Webseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht sind: <http://umwelt.provinz.bz.it/schutz-personenbezogener-daten.asp>.

Außerdem erkläre ich, dass alle in diesem Antrag angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Erklärungen, Urkundenfälschungen und der Gebrauch falscher Urkunden strafrechtlich verfolgbar sind.

### Mitteilung des digitalen Domizils

Ich bitte, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen müssen und erkläre, dass diese Adresse für die Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv sein wird, bzw. dass eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

**Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):**

Die Mitteilung des digitalen Domizils ist für Privatpersonen nicht verpflichtend. Falls keine PEC-Adresse angegeben wird, werden alle Mitteilungen per Einschreiben an die Wohnsitzadresse der antragstellenden Person gesendet.

Datum

Unterschrift der konzessionsinhabende Person

### Anlagen

Kopie des Erkennungsausweises (*falls das Ansuchen nicht digital unterzeichnet ist*)

<sup>1)</sup> Nachlass von 35 Prozent im Fall der Nutzung von Bewässerungstechniken mittels Tropfer oder Mikrojet oder anderen wassersparenden Techniken ähnlichen Ausmaßes für mindestens 70 Prozent der von der Anlage bewässerten Flächen oder bei Anlagensteuerung mittels Sensoren zur Messung der Bodenfeuchte mit laufender Aufzeichnung der Messdaten und einer Sensorendichte von mindestens 1 Sensor pro Hektar oder mindestens 3 Sensoren pro Anlage. In gemischten Anlagen wird der Nachlass unter Ausschluss der Wiesen- oder Acker- und Futterbauflächen berechnet, wenn diese nicht über die oben erwähnten Sensoren verfügen.

<sup>2)</sup> Für Anlagen, deren Wasserleitungen oder Übergabepunkte aus anderen Anlagen zur Gänze über 1.060 Meter Meereshöhe liegen und zumindest 95 % an Wiesen oder Ackerbauflächen versorgen, ist keine Jahresgebühr geschuldet. Die Verwaltung verfügt bereits über die Daten zu Wasserleitungen und Übergabepunkte.